

## Schwerbehindertenausweis bei demenziellen Erkrankungen

Der Schwerbehindertenausweis belegt eine Behinderung, die dauerhaft zu Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen führt. Die geistigen Einschränkungen bei demenziellen Erkrankungen erzeugen solche Funktionsbeeinträchtigungen. Daher kann bei einem Demenzkranken die Anerkennung als Schwerbehinderter erfolgen, auch wenn eine sonstige körperliche Gesundheit besteht.

- Ziel:** Nachteilsausgleich durch verschiedene Vergünstigungen je nach Ausmaß der Behinderung.
- Weg:** Antragstellung: Abgabe des Antrags bei Ihrer Stadtverwaltung bzw. den dortigen Sprechstunden des Sozialamtes oder direkt per Post an das zuständige Sozialamt.
- Vorhandene ärztliche Atteste *können* dem Antrag beigefügt werden und *können* die Bearbeitung beschleunigen; ansonsten beschafft sich das Sozialamt die Informationen selbst von den behandelnden Ärzten. Die Antragstellung selbst kann ohne den Arzt erfolgen, Sie sollten Ihren Arzt aber über eine Antragstellung informieren.

### Was wird beantragt?

#### 1. Grad der Behinderung

Auch Behinderungen durch demenzielle Erkrankungen werden nach der GdB / MdE-Tabelle eingestuft. Sie ist entnommen den „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz - 1996“. Wie der Name sagt handelt es sich um Anhaltspunkte und nicht um Verpflichtungen, d.h. der Gutachter kann davon begründet abweichen. Außerdem hat er andere Beeinträchtigungen mit zu berücksichtigen (z.B. eine Behinderung durch Erkrankungen innerer Organe). Bei „Hirnschäden mit geringer Leistungsbeeinträchtigung“ (im Alltag sich gering auswirkend) ist ein GdB von 30–40%, bei „Hirnschäden mit mittelschwerer Leistungsbeeinträchtigung“ (im Alltag sich deutlich auswirkend) ein GdB von 50–60% und bei „Hirnschäden mit schwerer Leistungsbeeinträchtigung“ ein GdB von 70-100% zuzuerkennen. Erfahrungsgemäß wird ein mittleres Stadium einer demenziellen Erkrankung mit einem GdB von 100% bewertet.



## 2. Merkzeichen

Für demenziell Erkrankte kommen die Merkzeichen „H“ (Hilflos), „G“ (Gehbehindert), „B“ (Begleitung) und „RF“ (Rundfunkgebührenbefreiung; Ermäßigung bei den Telefongebühren) in Frage. Das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) erhält nur, wer sich wegen der Schwere des Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines KFZ fortbewegen kann. Grundlage dafür ist eine *körperliche* Behinderung; auch schwerste Orientierungsstörungen reichen als Grundlage nicht aus.

„H“: Bei täglich wiederkehrenden Verrichtungen (An/Auskleiden, Körperpflege, Ernährung, Mobilität) wird in größerem Umfang Hilfe (Übernahme, Anleitung oder Aufsicht) benötigt.

„G“: Das Gehvermögen ist durch Störungen in der Orientierungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, so dass Wegstrecken nicht ohne Gefahren für sich selbst oder andere zurückgelegt werden können.

„B“: Wer Orientierungsstörungen hat, ist auch auf Begleitung bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen.

„RF“: Wenn eine Person einen GdB von mindestens 80% hat, kann sie ständig gehindert sein, an öffentlichen Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen. Dies ist z.B. der Fall, wenn der demenziell Erkrankte die Veranstaltungen durch Unruhe, lautes Dazwischenreden oder Aggressivität stört.

## Welche Vorteile bietet ein Schwerbehindertenausweis?

### a) Steuern:

- Pauschalbeträge bei Lohn- und Einkommenssteuer
- auf Einzelnachweis Mehraufwendungen wegen:
  - Krankheit
  - Kuren
  - Beschäftigung einer Haushaltshilfe
  - häuslicher Pflege
  - Heimkosten
  - KFZ-Steuer-Ermäßigung bzw.-Befreiung
  - Privatfahrten in angemessenem Umfang je nach GdB (Privat-KFZ oder Taxi)

Nähere Auskünfte gibt das Finanzamt.

### b) Personenverkehr:

Das Beiblatt zum Ausweis mit Wertmarke (€ 30,00/habjährlich bei „G“, „aG“; kostenlos bei „H“; bei „aG“ und „H“ zusätzlich Ermäßigung bei KFZ-Steuer) ermöglicht Nutzung des Nahverkehrs im Bundesgebiet in Verkehrsverbänden sowie der Bahn außerhalb von Verkehrsverbänden im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz (s. Streckenverzeichnis). Bei „B“ ist im Nah- und Fernverkehr die Fahrt für eine beliebige Begleitperson kostenlos; dies gilt auch bei Flügen innerhalb Deutschlands bei deutschen Fluggesellschaften.

## c) KFZ

- Steuerbefreiung bei „H“ und „aG“
- bei „G“ Wahl zwischen Steuerermäßigung (50%) oder Wertmarke
- Benutzungsbeschränkungen beachten!
- Parken: Erleichterungen bei „aG“ > beim Ordnungsamt der Gemeinde beantragen

## d) Wohngeld / Wohnberechtigungsschein/ Wohnbauförderung / Fehlbelegungsabgabe

- Schwerbehinderte mit einem GdB von bis zu 80% **und** einer Pflegestufe erhalten einen Freibetrag von € 1200,00/Jahr bei der Berechnung eines eventuellen Wohngeldanspruches oder einer Fehlbelegungsabgabe. Bei einem GdB von 80% + Leistungen der Pflegeversicherung oder einem GdB von 100% steigt der Freibetrag auf € 1500,00
- Pflegebedürftigkeit i.S.d. Pflegeversicherungsgesetzes oder ein GdB von 100% erhöhen die Einkommensgrenzen bei Wohnbauförderung (Neubau / Umbau) und der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines.

## e) Rundfunk- und Fernsehgebühren

Die Gebührenbefreiung muss bei der GEZ beantragt werden. Sie gilt für 3 Jahre und muss dann verlängert werden (**erfolgt nicht automatisch!**). Die Antragstellung sollte zeitgleich mit der Antragstellung beim Sozialamt geschehen, da die Befreiung erst ab dem der Beantragung folgenden Monat gewährt wird.

Die Ermäßigung der Telefongebühren wird bei der Telekom unter Vorlage des GEZ-Befreiungsschreibens beantragt.

## f) Krankenkasse

- Für die Anerkennung als „chronisch Kranker“ kann ein GdB von wenigstens 60% von Bedeutung sein.
- Für die Genehmigung von Fahrten zur ambulanten Behandlung sind die Merkmale „aG“ und „H“ von Bedeutung.

## Info-Material

- „Ratgeber für Schwerbehinderte“, erhältlich z.B. bei der Gemeinde oder dem Sozialamt
- „Behinderung und Ausweis“, erhältlich z.B. bei der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes

---

In allen Fragen zur Hilfe- und Pflegebedürftigkeit, zur Pflegeversicherung und zur bedarfsgerechten Wohnungsgestaltung berät neutral, kostenlos und bei Bedarf bei Ihnen zuhause die

**KAА - Pflege- und Wohnberatung, Tel. 02382/4090.**

Ihr Ansprechpartner:

Martin Kamps (Pflege- und Wohnberater)

Stand 02/2008